

I n s e r a t e.

Allgemeines Reglement

für

die internationale Ausstellung maritimer Industrie
in Neapel,

vom 1. September bis zum 30. November 1870.

(Genehmigt durch Dekret vom 18. Dezember 1869.)

I. Theil.

Königlich italienische Kommission.

Art. 1. Um das Werk der königlichen Kommission zu erleichtern, wird sich dieselbe in 6 Unter-Kommissionen vertheilen, unter Beziehung lokaler Comites und von Oberkommissarien.

Art. 2. Die Unter-Kommissionen werden gemäß dem vorhergehenden Artikel aufgestellt:

A) Um ein Centralbureau von Besitzern beim Präsidium zu konstituiren und um die Redaktion des Catalogs zu leiten.

B) Für die Leitung der Korrespondenz mit den auswärtigen und inländischen Comites; für die Konstituierung dieser Comites; für die Wahl der Oberkommissarien und den Verkehr mit denselben; endlich für Alles, was in diesen Materien die Installation der Ausstellung betreffen mag.

C) Für die Leitung der für das Ausstellungslokal erforderlichen Bauarbeiten.

D) Für die spezielle Organisation der Ausstellung und die sachbezüglichen Arbeiten; für die Beaufsichtigungs- und anderweitig erforderlichen Mittel, unter Verständigung mit den Oberkommissarien und den ausländischen Abgeordneten.

E) Für die Verwaltung der Fonds; für Einfassung der Beiträge von Körperschaften, der Taxen der Aussteller und für alle auf die Ausstellung Bezug habenden Bezahlungen.

F) Für die Empfangnahme der Erzeugnisse, ihre Klassifikation in den Magazinen, ihre Vertheilung in den Lokalen der allgemeinen Ausstellung, ihre Wiederverpackung und Transportirung; unter diesfälliger Verständigung mit den besondern Kommissarien der verschiedenen Nationen.

Art. 3. Die königliche Kommission wird sich monatlich ein Mal versammeln, außerordentliche Einberufung vorbehalten.

Art. 4. Jede Unter-Kommission kann in dringenden Fällen an das Bureau des Präsidiums das Begehren um Einberufung der ganzen Kommission stellen.

Art. 5. Jede Unter-Kommission handelt in Allem, was sie betrifft, als königliche Kommission.

Art. 6. Die königliche Kommission wird vor der Eröffnung der Ausstellung zusammenberufen werden, um alle Dienstfunktionen zu bestimmen, mit denen sie sich während der Ausstellungszeit zu beschäftigen haben wird.

Art. 7. Für die vollständige Liquidation der Ausstellung wird eine Frist von vier Monaten, vom Schlusse an gerechnet, anberaumt; nach Verfluß dieser Frist wird die königliche Kommission über ihre gesammte Geschäftsführung Rechenschaft geben und sich für aufgelöst erklären.

II. Theil.

Art. 8. Die königliche Kommission wird in jeder Provinz Comites aufstellen, welche im ganzen Staate die Bestimmungen über die Organisation der Ausstellung bekannt machen, sowie die Anmeldeformulare und andere von der königlichen Kommission ausgehende Dokumente austheilen werden.

Art. 9. Die Kommissionen, welche von den auswärtigen Regierungen aufgestellt werden, um ihren landesangehörigen Theilnehmern an der allgemeinen Ausstellung behülflich zu sein, werden mit der königlichen Kommission direkte verkehren.

Jedes von einem Ausländer vorgewiesene Erzeugniß wird nur durch Vermittlung der ausländischen Kommission angenommen, von welcher der betreffende Aussteller abzuhangen erklärt.

Die auswärtigen Kommissionen haben für den Transport, die Empfangnahme, die Placirung und die Wiederausführung der Erzeugnisse ihrer Landesangehörigen zu sorgen, jedoch unter Beobachtung der von der königlichen Kommission vorgeschriebenen Ordnungsmaßregeln.

Art. 10. Um die Vertheilung des für die einzelnen Nationen bestimmten Raumes zu erleichtern und zum Behufe aller andern lokalen Dispositionen wird jede ausländische Kommission so beförderlich als möglich die Ernennung eines bei der königlich italienischen Kommission zu akkreditirenden Abgeordneten veranlassen, welcher Alles, was auf die ausländischen Aussteller Bezug hat, besorgen wird.

Art. 11. Die Zulassung irgend eines Gegenstandes zur Ausstellung präjudicirt in nichts die Eigenthums-, Erfindungs- oder Prioritäts-Rechte.

III. Theil.

1. Gruppe.

Schiffbauten.

Klasse.

1. Segelschiffe von Holz, Eisen, oder gemischt von Holz und Eisen; Modelle und Pläne.
2. Dampfschiffe id. id.
3. Kriegsschiffe, gebaut von den Regierungen oder von der Privat-Industrie.

Klasse.

4. Typen von Schiffen, die sich zur Beschiffung der Flüsse und Seen eignen; Fahrzeuge mit Rudern, mit Rudern und Segeln, mit Dampfbetrieb.
5. Modelle und Pläne älterer Schiffe.
6. Mastwerk.
7. Takelwerk.
8. Segelwerk.
9. Materialien zur Ausrüstung zc.

2. Gruppe.

Dampfmaschinen.

Klasse.

10. Maschinen verschiedener Systeme zum Gebrauche für Schiffe.
11. Maschinen und Geräte zur Bearbeitung der Metalle, des Holzes und des Tauwerks.
12. Schmiedearbeiten für Marine-Maschinen, Dampffessel, verschiedene Propulsoren.
13. Bewegungs-Maschinen, fixe, Lokomobile, Lokomotive, Maschinen zum Wägen.

3. Gruppe.

Seehäfen und maritime Anstalten.

Klasse.

14. Hydraulische Arbeiten, Seehäfen, Molos, Dämme, Lazarethe und Leuchttürme.
15. Maritime Kriegarsenale.
16. Trockene Docks (bassins de radoub). Werften für Schiffsbau und Schiffziehen. Ausführungs-Details für die unterseeischen Arbeiten. Tauchapparate.
17. Flottante Bassins und hydraulische Hebevorrichtungen zur Trockenlegung der Schiffe. Hauptgebäude der Kriegarsenale. Marine-Spitäler. Bureauz. Seilereien.
18. Mechanische Apparate zum Gebrauche in den Häfen. Maschinen für fixe und flottante Masten. Vorrichtungen für die Circulation der Waaren. Dampf-Bagger.

4. Gruppe.

Holz, Metalle und Brennmaterialien.

Klasse.

19. Verschiedene Holzsorten, roh und verarbeitet, zum Gebrauche für Schiffsbauten. Conservation des Holzes im Wasser. Harze. Tonnenwerk.
20. Karten mit Bezeichnung von mineralischen und Kohlen-Schichten. Natürliche und künstliche Brennmaterialien. Kohlen. Steinkohlen.
21. Erze und Metalle erster Verarbeitung. Sortimente von Metallen in Barren, in verschiedenen Schnitten; Röhren, Platten, Draht.
22. Verschiedene Gegenstände in Metall. Dampf- und andere Schiffswinden. Pumpen. Bätlinge zc. Ankerkisten. Anker. Verschiedene Gegenstände in Metallguß für maritime Zwecke, in Eisen, Bronze, Messing u. s. w.

5. Gruppe.

Verschiedene für Schiffe und Schifffahrt erforderliche Artikel und Stoffe.
Klasse.

23. Gewebe, baumwollene, leinene, von Hanfgarn, wollene, und bezügliche Rohstoffe. Segeltuch von Baumwolle, Hanfgarn und anderm Stoff. Verschiedene Gewebe.
24. Tauwerk von Hanf oder andern Stoffen; Maschinen zur Verfertigung von Tauwerk. Tauwerk von Eisendraht. Kabel.
25. Fette und ölige Stoffe. Wachsterzen, Del, Talg, Seife, Artikel zum Malen, Bleiweiß, Zinnober.
26. Erzeugnisse von Kautschuk und Guttapercha. Leder und Häute.

6. Gruppe.

Instrumente für Schifffahrt, Rettungsapparate. Waffen für die Handelsmarine.
Klasse.

27. Instrumente für Schifffahrt; Compasse, Instrumente für nautische Astronomie, Fernrohren, Chronometer, Sillometer, (Geschwindigkeitsmesser), Barometer zc. zc. Geographische und hydrographische Karten.
28. Materialien und Bote zur Rettung, Rettungsbote für die Schiffe. Porte-Cordes, Rettungsgürtel, Apparate für Schiffbrüchige.
29. Beleuchtungs-Apparate für die Leuchttürme, flottante Feuer, Signale zum Gebrauche bei nebliger Witterung, Schiffslaternen, Feuer für die Signale, tragbare Waffen für die Handelsmarine.

7. Gruppe.

Provisionen der Schiffe, Effekten für Matrosen.

Klasse.

30. Mobilien für Schiffe verschiedener Art und besonders für Handelsschiffe. Fayence, Teppiche, Wachstuch, Porcellan.
31. Nahrungsmittel für den Aufenthalt auf dem Schiffe, Zwieback, Eingemachtes; gejalzenes Fleisch und verschiedene Vorräthe; Eiskeller, Maschinen zum Destilliren des Seewassers. Apotheker- und chirurgische Gegenstände.
32. Ausrüstung und Koffer der Matrosen. Kleider, Schuhe, wollene Decken.

8. Gruppe.

Fischerei.

Klasse.

33. Fischerei im mittelländischen Meere. Küsten-Fischerei. Fluß- und See-Fischerei.
34. Netze und Instrumente zum Fischen. Präparationen. Etablissements. Thunfisch.
35. Korallenfischerei im mittelländischen Meere und hiezu erforderliche Instrumente.
36. Piscikultur. Aquarium.

9. Gruppe.

Wissenschaftliche Sektion.

Klasse.

37. Alterthümer betreffend die maritime Industrie.
 38. Juridische, ökonomische und wissenschaftliche Publikationen über Schiffahrt.

10. Gruppe.

Hauptfächliche Lebensmittel und Artikel des Exporthandels von Italien.

IV. Theil.

Zulassung und Klassifikation der Produkte.

Art. 13. Die Anmeldungen müssen der königlichen Kommission durch Vermittlung der italienischen Lokal-Comites und der auswärtigen Kommissionen vor dem 15. April 1870 zukommen. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Anmeldungen nicht mehr anders als durch Schlußnahme der königlichen Kommission angenommen werden.

Art. 14. Die italienischen Aussteller werden den Lokalkomites, in doppeltem Exemplare, ihre Anmeldungen (Modell A) zustellen, in welche man die Ausstellungsprodukte einschreibt, nebst den verlangten und den allfälligen sonstigen erläuternden Angaben, auch der Industrie, zu welcher die Produkte gehören. In diesen Anmeldungen müssen die Preise erwähnt werden, welche bei den nationalen und den Universal-Ausstellungen von 1851, 1855, 1862 und 1867 erlangt wurden.

Wenn die königliche Kommission die angemeldeten Erzeugnisse annimmt, so hat der Aussteller, im Momente der Zustellung des bezüglichen Dekrets, sein Kostenbetreffniß für den Raum, den seine Ausstellungsgegenstände in Anspruch nehmen sollen, auf Grundlage des folgenden Tarifs zu bezahlen:

Geschlossene Gallerien, per Meter Oberfläche	Fr. 12. 50
Der Halb-Meter	" 7. 50
Der Viertels-Meter	" 5. —
Auf der innern Mauer, per Meter Oberfläche	" 5. —
Im Freien, per Meter Oberfläche	" 3. —
Mit Berechtigung, Gangars aufzurichten und Kiosks zu placiren	" 30. —

Art. 15. Jedes Collo muß inwendig und auswendig von der Emballage einen Anschlagzettel enthalten entsprechend dem Formular B mit den dort verlangten Angaben.

Art. 16. Die Unter-Kommissionen werden von den Ausstellern verlangen, daß die Ausstellungsgegenstände bereit gehalten und regelmäßig verpackt seien.

Art. 16 (bis). Die Unter-Kommissionen werden auch verlangen, daß die Ausstellungsgegenstände vor dem 13. Juli 1870 (spätestens) der königlichen Kommission zugestellt werden.

Art. 17. Die zur Ausstellung zugelassenen Erzeugnisse, welche nicht binnen der angeetzten Frist der königlichen Kommission abgeliefert sein werden, können auf Kosten der Aussteller zur Ausstellung nachgeschickt werden, und es werden dieselben demjenigen zugestellt, welchen die königliche Kommission selbst mit der Empfangnahme beauftragt haben wird, und zwar vor dem 30. Juli 1870 (spätestens). Nach Verfluß dieser Frist werden die verspäteten Gegenstände nicht mehr zur Ausstellung zugelassen werden ohne eine besondere Bewilligung der königlichen Kommission.

Art. 18. Das Ausstellungslokal gilt als ein effektives Zolldepot.

Art. 19. Die Kosten des Transports der Gegenstände bis zur Residenz der Lokalkomites fallen den Ausstellern, von da an aber bis an Bord des Schiffes den Lokalkomites zur Last, welche letztere auf Beschaffung der erforderlichen Fonds bedacht sein werden.

Diese nämlichen Comites werden auch für die Rücksendung der Gegenstände von Neapel sorgen.

Der Transport der auswärtigen Erzeugnisse von der Küste oder von der Station von Neapel bis zum Ausstellungsplatze, und umgekehrt, wird auf Kosten der Kommission stattfinden.

Art. 20. Die Erzeugnisse sind unter dem Namen des jeweiligen Produzenten und Verfertigers (industriell) auszustellen, sei es eine Korporation, ein Fischer, ein Aquikulteur, ein Fabrikant, ein Segelmacher, ein Seiler, ein Spinner, ein Confructor, ein Erfinder, Urheber u. c.

Art. 21. Es wird ein offizieller Katalog über die Erzeugnisse aller Nationen veranstaltet; derselbe zerfällt in zwei Theile, der eine für die Aussteller und der andere für die Erzeugnisse. Die auswärtigen Commissarien haben die zur Redaktion des Katalogs erforderlichen Dokumente vor dem 15. Juli 1870 einzusenden.

Art. 22. Die vom Auslande herrührenden Collis müssen eine klare und präzise Angabe ihrer Herkunft enthalten.

Die königlich italienische Kommission wird sich mit den auswärtigen Commissarien dahin in's Einvernehmen setzen, daß die Expedition dieser Collis gemäß den im Art. 20 für die Collis italienischer Herkunft angegebenen Bestimmungen stattfinden; doch können die auswärtigen Commissarien in dieser Beziehung den Modus auswählen, den sie für den geeignetsten halten.

Art. 23. Alle Kosten der Besorgung der Gegenstände bei der Ausstellung, die Empfangnahme und Eröffnung der Collis, der Transport der Verpackungskisten vom Ausstellungslokal bis zu den Magazinen und ihre Conservirung; die Kosten der Etalage, die Placirung der Erzeugnisse; die Dekoration der Ausstellungsräume und die Wiederausfuhr der Erzeugnisse, fallen den Ausstellern, sowohl den italienischen als den auswärtigen, zur Last.

Art. 24. Die Anordnung und Ornamentirung für die Placirung der italienischen Erzeugnisse darf nicht anders ausgeführt werden als in Gemäßheit dessen, was die königliche Kommission diesfalls verfügen wird, und unter Aufsicht der eigenen Agenten der Kommission.

Es ist untersagt, in den Ausstellungsräumen Collis oder leere Kisten liegen zu lassen; die Collis müssen jeweilen nach Eingang derselben geöffnet werden und es wird die königliche Kommission diejenigen, welche verlassen worden sind, auf Kosten und Gefahr der Aussteller selbst öffnen lassen.

Art. 25. Vor dem 28. August 1870 müssen die Gegenstände aus den Collis ausgepackt, placirt und zur Ausstellung bereit arrangirt sein.

Art. 26. Die königliche Kommission wird alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit die Ausstellung am 28. August in allen ihren Einzelheiten vollständig sei.

Art. 27. Nach dem 30. Juli wird die königliche Kommission über alle Plätze verfügen, welche nicht ganz okkupirt sein sollten.

Art. 28. Es werden von der königlichen Kommission besondere Instruktionen für das Arrangement und die Placirung der Ausstellungsgegenstände erlassen und

die erforderlichen Verfügungen zum Schutze derselben gegen Beschädigung getroffen werden.

Doch ist die königliche Kommission in keiner Weise verantwortlich für Feuersbrünste, Verderbnisse oder Gefährdungen, ohne Rücksicht auf die Ursache oder die Wichtigkeit derselben.

Die Aussteller können ihre Erzeugnisse, auf ihre Kosten, direkte selbst versichern lassen; die Kommission ist aber für allfällig vorkommenden Diebstähle nicht verantwortlich.

Art. 29. Jeder Aussteller erhält eine Karte für unentgeltlichen Eintritt. Diese Karte ist jedoch nur persönlich und wird zurückgezogen, wenn erwiesen ist, daß sie Andern geschenkt oder geliehen wurde.

Die Aussteller dürfen ihre Erzeugnisse durch selbst gewählte Agenten überwachen lassen; doch müssen dieselben von der königlichen Kommission angenommen werden. Diesen Agenten werden persönliche Gratiskarten verabfolgt.

Art. 30. Keiner dieser Agenten hat Anspruch auf mehr als eine Eintrittskarte, gleichviel welche Anzahl von Ausstellern er vertreten mag.

Art. 31. Die Aussteller und ihre Agenten dürfen die Besucher nicht zu Einkäufen einladen, sondern haben sich darauf zu beschränken, auf gestellte Fragen zu antworten und die allfällig verlangten Adressen, Prospekte und Preisfourante abzugeben.

Art. 32. Die königliche Kommission wird den Tarif der Eintrittspreise festsetzen, welche von den in die Ausstellungsräume zuzulassenden Besuchern zu bezahlen sind.

Art. 33. Es wird eine internationale Jury für die Zuerkennung von Preisen aufgestellt, zusammengesetzt aus eben so vielen Sektionen, als solche in der Klassifikationsordnung vorkommen, welche von der königlichen Kommission publizirt werden wird.

Zu den Mitgliedern der internationalen Jury gehören von Rechts wegen die Abgeordneten aller Staaten, welche mit Erzeugnissen bei der Ausstellung von Neapel vertreten sind.

Ein Spezialreglement wird die Zahl und die Qualität der Preise, sowie die Zusammensetzung und die Attributionen der mit Vertheilung derselben beauftragten Jury festsetzen.

Art. 34. Nach Beendigung der Ausstellung haben die Aussteller die Verpackung und Fortschaffung ihrer Erzeugnisse zu besorgen. Diese Operation muß vor dem 28. Februar 1871 beendigt sein; nach diesem Termin werden die Gegenstände, die Collis und die Kollektionen, welche von den Ausstellern oder ihren Agenten nicht zurückgezogen sind, auf Weisung der Kommission, auf Kosten und Gefahr der Aussteller, in ein öffentliches Magazin konsignirt werden.

Art. 35. Die königliche Kommission wird auf Alles bedacht sein, was für die Einberufung des maritimen Kongresses erforderlich ist, der gegen das Ende der Ausstellung stattfinden soll.

(Folgen zwei Formulare, A und B).

(Modèle A.)

ROYAUME D'ITALIEExposition internationale maritime à Naples depuis le 1^{er} Septembre au 30 Novembre 1870.

Demande d'admission. (1)

Royaume de

Produits appartenants } au Groupe
à la Classe (2)

Monsieur (3)

si l'on admettra sa demande, aura droit (4) pour exposer l'objet sous indiqué; pour tel espace, selon l'article 14 du règlement, il payera la somme de ; en outre il pourra jouir des prérogatives, des droits et des avantages qui seront accordés à tout exposant.

Numéro et indication des ballots.	Description ou notice des objets que les ballots renferment (5).	S'il faut, ou s'il ne faut pas des soutiens, ou des bases en fondation.	Poids et volume approximatif des objets emballés pour servir de renseignement aux transports.	Indication du port à la mer où les ballots seront embarqués.	La valeur des objets à exposer, soit même à l'égard de leur assurance; en déclarant s'ils sont assurés ou s'ils ne le sont pas.	Indication des prix obtenus par l'exposant dans d'autres Expositions nationales ou internationales.	Indication du représentant qu'on choisit, ou si c'est l'exposant lui-même qui se présentera.	Prix de vente des objets qu'on expose.	Indiquer si le placement aura lieu aux soins des exposants ou si l'on se sert des moyens apprêtés par l'Exposition.	Indication des brevets d'invention si l'on en a, et si l'on veut en jouir.	Remarques qu'on croit nécessaires afin qu'on puisse mieux apprécier les produits.
	La date										Signature de l'exposant.

(1) Les exposants enverront deux exemplaires de cette demande.

(2) " indiqueront le groupe et la classe aux termes du règlement.

(3) " écriront leur nom, prénom, profession, adresse.

(4) " indiqueront la quantité métrique de l'emplacement que l'on veut occuper, en déclarant cette mesure par hauteur, largeur et longueur, de même qu'on dira si l'on veut l'emplacement dans les galeries, au grand air, ou sur la muraille.

(5) " ne marqueront que les produits de chaque classe. Chaque produit aura un chiffre successif.

(Modèle B.)

N° de matricule

Classe N°

Chiffre successif des objets

L'Exposant M^r

Nom de l'objet

N° de la sous Commission

Program
 der
Allgemeinen Industrie-Ausstellung
 für
 das Gesamtgebiet des Hauswesens
 in Cassel 1870.

§ 1.

Die Ausstellung soll sich auf Fabrikate aus dem Gesamtgebiete des Hauswesens erstrecken und ist in dieser Beziehung eine

Special-Ausstellung,

an welcher sich Fabrikanten aller Länder theilnehmen können.

Die Ausstellungsgegenstände zerfallen in folgende Klassen:

- I. Der Bau des Wohnhauses. Pläne und Modelle von Wohngebäuden und Hausgärten, Baumaterialien, innere und äußere Constructionstheile, Decorationsgegenstände von Metall, Glas, Holz, natürlichem und künstlichem Steinmaterial; ferner Tapeten, Parquetböden, Wasserleitungsgegenstände, Badeapparate, Closets, Hausstelegraphen 2c.
- II. Der Hof und Stall, sowie der Hausgarten. Brunnen und Stalleinrichtungen, Zäune, Zelte, Lauben, Pavillons, Gartenmöbel, Gartenornamente, Gartengeräthe, Fontainen 2c.
- III. Die Küche. Kochapparate, Küchengeräthe aus Thon, Porzellan, Holz, Stroh, Glas, Borsten, plastischer Kohle, sämtlichen Metallen 2c.
 Erwünscht würde es sein, wenn durch Zusammenstellung je einer deutschen, englischen, französischen, amerikanischen 2c. Küche ein internationaler Wettstreit in dieser Beziehung stattfände.
- IV. Die Einrichtung des Salons, der Wohn-, Kinder-, Speise-, Schlaf- und Badezimmer. Möbel, Möbelstoffe, Spiegel, Gardinen, Standuhren, Teppiche, Tischdecken, Tapissereien und Stickereien aller Art, Photographien in einzelnen Blättern und Albums, Bilderrahmen und Goldleisten, Pianoforte's, Harmoniums, Luxusartikel zum Zimmerschmuck, Deckendecorationen, Kinderpielzeuge 2c.
- V. Haushaltungsgeräthe aus edeln Metallen und Compositionen. Tafelaufsätze, Tafelbestecke, Becher, Fruchtschalen 2c.
- VI. Kleidung und Wäsche. Stoffe und Fabrikate aus Leinen, Baumwolle, Flachs, Hanf, Seide, Tuch, Sammet, Papier, Stroh, Filz, Leder, Wachstuch 2c., Bettzubehör.

- VII. Schmuckfachen. Bijouterie, Taschenuhren, Federschmuck, Perlen etc.
- VIII. Reiseutensilien. Koffer, Reisetaschen, Fußsäcke etc.
- IX. Gegenstände des täglichen Gebrauchs. Schwämme, Seife, Parfümerien, Toilettegegenstände, Necessaires, Briefmappen, Damentaschen, Portemonnaies, Schreibutensilien, Messer etc., Rauchutensilien.
- X. Beleuchtungswesen. Leuchter, Lampen, Kronleuchter, Candelaber, Laternen, Kerzen, Gaseinrichtungen.
- XI. Heizungsapparate. Ofen von Thon, Porzellan, Eisen etc., Feuerungsgeräthschaften, Apparate zu Luft-, Wasser- und Gasheizungen, Ventilationsvorrichtungen etc.
- XII. Das Reinigungswesen. Apparate und Utensilien zum Waschen, Bleichen, Plätten, Trocknen von Wäsche; Hausrath zum Reinigen.
- XIII. Sonstige zur Ausstattung des Hauses gehörige Gegenstände und Maschinen. Thermometer, Barometer, Spielbösen, Nähmaschinen, Strickmaschinen, Gelbschränke, Eischränke, Eismaschinen etc.
- XIV. Nahrungsmittel. Fabrikate von Mehl, Kartoffeln, Gerste, Trauben, Kaps, Chocolate, Zucker; conservirtes Fleisch, Gemüse, Früchte etc.
- NB. Alle feuergefährlichen und explosirenden Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 2.

Die Dauer der Ausstellung wird festgesetzt auf die Zeit

1. Juni bis 1. September 1870.

§ 3.

Die Aussteller werden ersucht, ihre Anmeldungen mit Angabe des beanspruchten Raumes und der nähern Bezeichnung des Gegenstandes unter Benutzung des beifolgenden Anmeldeformulars alsbald oder doch im Monat December etc. an den unterzeichneten Vorstand einzusenden

Beste Anmeldungsstermin den 31. Januar 1870. *)

§ 4.

Die Entscheidung über Annahme und Ablehnung der angemeldeten Gegenstände steht dem Vorstande zu. Auf unbeanspruchte Anmeldungen wird die Zulassungsbefreiung erteilt, welche demnächst der Zusendung beizufügen ist.

§ 5.

Zur theilweisen Deckung der Kosten ist von den Ausstellern folgende Raummiethen zu entrichten:

- 1) für die Räume im Orangerieschloß und dem Hauptausstellungsgebäude:

pro Quadratfuß Tischfläche, sowie pro Quadratfuß horizontaler Bodenfläche mit Benutzung der ganzen räumlichen Höhe	10 Sgr.
pro Quadratfuß Wandfläche	3 "
- 2) in den halb offenen Hallen die Hälfte obiger Sätze;
- 3) für den Raum im Freien pro Quadratfuß Grundfläche 1 "

*) Siehe die Terminverlängerung auf Seite 338 hienach.

§ 6.

Bei Belegung größerer Räumlichkeiten und für besonders hervorragende und anziehende Ausstellungsobjekte kann der Vorstand eine Ermäßigung obiger Ansätze mit dem Aussteller vereinbaren.

§ 7.

Die Hälfte der zu zahlenden Beträge muß gleich bei der Anmeldung portofrei eingekendet werden; der Rest ist ebenfalls portofrei im Laufe des Monats April einzusenden, und zwar gleichzeitig mit der detaillirten Angabe der Ausstellungsobjekte behufs Aufnahme in den Catalog. Werden diese Termine nicht eingehalten, so verfallen die eingezahlten Beträge als Neugeld.

§ 8.

Die auszustellenden Gegenstände müssen bis zum 15. Mai an Ort und Stelle sein, widrigenfalls über den Raum unter Verlust der eingezahlten Standgelber anderweit verfügt werden kann.

§ 9.

Transport, Aufstellung und Verpackung fallen dem Aussteller zur Last. Wünscht der Aussteller, daß seine Ausstellungsgegenstände durch Vermittlung des Vorstandes ausgepackt und aufgestellt werden, so hat er die dafür berechneten Kosten zu zahlen.

Sämmtliche Ausstellungsgegenstände sind spätestens vier Wochen nach Schluß der Ausstellung zurückzunehmen, widrigenfalls sie auf Gefahr des Ausstellers gelagert oder verkauft werden können.

Wegen der Expedition der Ausstellungsgegenstände wird den Herrn Ausstellern nähere Mittheilung zugehen, ebenso über das Resultat obschwebender Verhandlungen, für sämmtliche Ausstellungsgegenstände Frachtermäßigung auf allen deutschen Eisenbahnen zu erwirken.

§ 10.

Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen Feuergefährdung wird auf Wunsch und Kosten der Aussteller vom Vorstande besorgt und die Versicherungsprämie bei Beginn der Ausstellung vom Aussteller erhoben.

Der Empfang der Gegenstände wird vom Vorstand bescheinigt und die Bescheinigung dem Aussteller zugestellt. Die Ausstellungsgegenstände stehen alsdann unter sorgfältiger Aufsicht des Vorstandes und werden durch dazu angestellte zuverlässige Personen geschützt. Sollte gleichwohl eine Beschädigung eintreten oder ein Verlust vorkommen, so ist der Vorstand hiefür nicht verantwortlich.

§ 11.

Kein Aussteller ist berechtigt, Gegenstände vor Schluß der Ausstellung zurückzuziehen.

§ 12.

Sämmtliche Aussteller und etwa von diesen angestellte Personen haben sich den die Ausstellung betreffenden Anordnungen des Vorstandes oder seiner Bevollmächtigten unbedingt zu unterwerfen.

§ 13.

Von den Ausstellern beabsichtigte bauliche Herstellungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und müssen spätestens acht Tage vor Beginn der Ausstellung vollendet sein.

§ 14.

Hervorragende Leistungen werden während der Ausstellung durch eine Prämierung ausgezeichnet und die nähern Mittheilungen darüber den sich anmeldenden Fabrikanten seiner Zeit zugehen.

§ 15.

Vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung wird eine Verloosung von Ausstellungsgegenständen nach Schluß der Ausstellung stattfinden.

§ 16.

Die Anmeldungen sowie alle andern Zuschriften, Geldsendungen 2c. sind zu adressiren:

An den Vorstand für die Allgemeine Industrie-Ausstellung
in Cassel pro 1870.

Cassel.

Cassel, im November 1869.

Der Vorstand der Allgemeinen Industrie-Ausstellung
pro 1870 in Cassel.

Fr. Rebelthau,
Oberbürgermeister.

C. Keerl,
Maschinenfabrikant.

F. Henke,
Kaufmann u. Stadtrath.

Ph. Becker,
Baumeister u. Stadtrath.

Allgemeine Industrie-Ausstellung für das Gesamtgebiet des Hauswesens in Cassel 1870.

Auf uns kundgegebenen Wunsch vieler Handelskammern und Gewerbevereine verlängern wir hierdurch den Termin zur Anmeldung

bis 1. März 1870,

bitten aber, um das zeitraubende Geschäft der Classification der Ausstellungsobjecte uns möglichst zu erleichtern, dennoch wo irgend thunlich die Anmeldungen schon

im Januar einzureichen, was um so mehr denjenigen Fabrikanten zu empfehlen ist, welche betreffs Placirung ihrer Erzeugnisse besondere Wünsche berücksichtigt sehen möchten, deren Erfüllung später außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen würde.

Cassel, am 16. Januar 1870.!

Der Vorstand

der allgemeinen Industrie-Ausstellung für das Gesamtgebiet des Hauswesens.

Nebelthau.  Keerl. Henze. Becker.

Allgemeine Industrie-Ausstellung für das Gesamtgebiet des Hauswesens in Cassel 1870.

Nachdem eine Erweiterung der bereits vollständig belegten Ausstellungsräume nothwendig geworden ist, haben wir uns, um auch den außerdeutschen Erzeugnissen im Gebiete des Hauswesens an dem Wettkampfe industrieller Leistungsfähigkeit die erwünschte Theilnahme zu sichern, entschlossen, für die Industriellen in

England,
Frankreich,
Rußland,
Italien,
Ungarn,
Dänemark,
Schweden und Norwegen,
Holland,
Belgien,
Schweiz,

die Anmeldefrist bis zum 1. April d. J. zu verlängern.

Wir bemerken dabei, daß diejenigen Gegenstände, welche auf der hiesigen Ausstellung nicht verkauft werden, auf allen preussischen Staatsbahnen und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen frachtfreie Rücksendung genießen, und daß eine gleiche Vergünstigung von den Privatbahnen theils schon gewährt wurde, theils in Aussicht steht.

Cassel, den 12. Februar 1870.

Der Vorstand der Allgemeinen Industrie-Ausstellung
pro 1870 in Cassel.

Fr. Nebelthau,
Oberbürgermeister.

C. Keerl,
Maschinenfabrikant.

F. Henze,
Kaufmann u. Stadtrath.

Ph. Becker,
Baumeister u. Stadtrath.

Ausschreibung.

Eine Kanzlistenstelle in der Bundeskanzlei wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Verlangt wird: im allgemeinen eine gute Schulbildung und insbesondere Kenntniss der französischen und deutschen Sprache.

Der Anmeldung sind Zeugnisse beizulegen.

Die Besoldung beträgt 1800 bis 2000 Fr., mit Aussicht auf etwaliche Erhöhung bei guten Leistungen.

Anmeldungszeit bis zum 7. März nächsthin. Eine Prüfung ist vorbehalten; der Tag derselben wird den Bewerbern schriftlich angezeigt.

Anmeldungen nimmt entgegen

Die Bundeskanzlei.

Bern, 7. Hornung 1870.

Bekanntmachung.

Diejenigen Unteroffiziere der Artillerie, der Kavallerie und der Scharfschützen, welche gesonnen sind, das Offiziers-Examen zu bestehen, werden hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihre bezüglichen Anmeldungen bis längstens den 15. Februar der Militärbehörde ihres Kantons zu Händen des eidg. Militärdepartements einzureichen haben.

Die Prüfungen werden stattfinden wie folgt:

für die Unteroffiziere der Artillerie und der Kavallerie Montag den 7. März, Morgens 9 Uhr, in Thun (Caserne);
für die Unteroffiziere der Scharfschützen Montag den 7. März, Morgens 8 Uhr, in Narau.

Bern, den 31. Januar 1870.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Briefträger in Wilisburg (Waadt). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 9. März 1870 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 2) Briefträger in Glarus. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 9. März 1870 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
 - 3) Posthalter in Buttes (Neuenburg). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 9. März 1870 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 4) Postkommis in Bern. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 9. März 1870 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 5) Postkommis in St. Gallen. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 9. März 1870 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
 - 6) Posthalter und Briefträger in Oberrieden (Zürich). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 9. März 1870 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 7) Telegraphist in Berlingen (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 15. März 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
-
- 1) Posthalter in Bätterkinden (Bern). Jahresbesoldung Fr. 468. Anmeldung bis zum 2. März 1870 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 2) Briefträger in Rapperschwil (St. Gallen). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 2. März 1870 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
 - 3) Pulverfabrikations-Chefs (contre-maitres) in den Pulvermühlen Lavang, Worblausen, Kriens, Marsthal und Ghur. Jahresbesoldung von 2000 bis 3400 Franken, nebst freier Wohnung. Anmeldung bis zum 28. Februar 1870 bei den betreffenden Bezirksverwaltern. *)

*) Nicht beim eidg. Finanzdepartement.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1870
Date	
Data	
Seite	325-340
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 431

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.